

## Streitwertentscheidungen Beschlussverfahren

Stichwort	Datum	Aktenzeichen	Leitsatz
Anzahl der von einem Streit der Betriebsparteien betroffenen Arbeitnehmer	11.03.2010	17 Ta (Kost) 6018/10	<b>Leitsatz:</b> Die Anzahl der von einem Streit der Betriebsparteien betroffenen Arbeitnehmer ist bei der Wertfestsetzung nicht in jedem Fall zu berücksichtigen.
Auflösung des Betriebsrats	07.04.2011	17 Ta (Kost) 6028/11	<b>Leitsatz:</b> Der Antrag, den Betriebsrat aufzulösen, kann nach den Grundsätzen bewertet werden, die für die Anfechtung der Betriebsratswahl gelten.
Ausschluss aus dem Betriebsrat	02.08.2005	17 Ta (Kost) 6040/05	<b>Leitsatz:</b> Der Antrag nach § 23 Abs. 1 BetrVG ist regelmäßig mit dem doppelten Ausgangswert (§ 23 Abs. 3 Satz 2) zu bewerten. Eine Erhöhung kommt aufgrund besonderer Umstände (Funktionen und Ämter des Betriebsratsmitglieds) in Betracht; ob der Verfahrenswert in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 4 Satz 1 GKG zu begrenzen ist, wurde nicht entschieden.
Ausschluss aus dem Betriebsrat	22.09.2016	17 Ta (Kost) 6092/16	<b>Leitsatz:</b> Ein Ausschlussantrag nach § 23 Abs. 1 BetrVG ist regelmäßig mit dem doppelten Hilfswert von 5.000,00 EUR zu bewerten; der Wert kann sich wegen der betriebsverfassungsrechtlichen Funktionen des Betriebsratsmitglieds erhöhen.
Beschlussverfahren nach § 78 a Abs. 4 BetrVG	14.12.2012	17 Ta (Kost) 6138/12	<b>Leitsatz:</b> Der Wert eines Beschlussverfahrens nach § 78 a Abs. 4 BetrVG bestimmt sich nach dem Vierteljahresverdienst des Mitglieds der JAV in dem angestrebten Arbeitsverhältnis.
Betriebsrat, Fortbestand	23.04.2010	17 Ta (Kost) 6031/10	<b>Leitsatz:</b> Der Streit über den Fortbestand des Betriebsrats ist nach den Grundsätzen zu bewerten, die für ein Wahanfechtungsverfahren nach § 19 BetrVG gelten.
Betriebsratsfähigkeit von Organisationseinheiten des Arbeitgebers	19.10.2005	17 Ta (Kost) 6062/05	<b>Leitsatz:</b> Der Streit über die Betriebsratsfähigkeit von Organisationseinheiten des Arbeitgebers ist regelmäßig mit einem Ausgangswert je Organisationseinheit zu bewerten.
Betriebsratswahl-anfechtung	20.09.2014	17 Ta (Kost) 6056/14	<b>Leitsatz:</b> Bei der Bewertung eines Wahanfechtungsverfahrens ist zunächst von dem doppelten Hilfswert von 5.000,00 EUR auszugehen, der nach der Staffel gemäß § 9 BetrVG mit jeweils 1/2 Hilfswert zu steigern ist (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung der Beschwerdekammer).
Büropersonal für den Betriebsrat	31.07.2014	17 Ta (Kost) 6059/14	<b>Leitsatz:</b> Der Wert eines Verfahrens, mit dem der Betriebsrat die unbefristete Überlassung von Büropersonal fordert, richtet sich regelmäßig nach der für drei Jahre zu zahlenden Vergütung des Personals.
Durchführung einer Betriebsversammlung	05.08.2016	17 Ta (Kost) 6080/16	<b>Leitsatz:</b> Der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit bestimmt sich nach dem Interesse der jeweiligen Parteien bzw. Beteiligten und nicht nach dem Interesse des Verfahrensgegners.  Für einen Antrag auf Durchführung einer Betriebsversammlung kommt es deshalb auf das Interesse des Betriebsrats an der Betriebsversammlung und nicht auf das Interesse des Arbeitgebers, die Versammlung zu verhindern, an.
Eingruppierung	26.02.2015	17 Ta (Kost) 6014/15	<b>Leitsatz:</b> Der Wert eines Verfahrens nach § 99 Abs. 4 BetrVG, in dem es um die zutreffende Eingruppierung eines Arbeitnehmers geht, bestimmt sich nicht nach der Vergütungs Differenz verschiedener Entgeltgruppen.
Einsetzung einer Einigungsstelle	02.10.2014	17 Ta (Kost) 6090/14	<b>Leitsatz:</b> Der Streit über die offensichtliche Unzuständigkeit der Einigungsstelle ist höchstens mit dem Hilfswert von 5.000,00 EUR und die Streitigkeiten über die Person der/des Vorsitzenden grundsätzlich mit jeweils 1/4 des Hilfswerts zu bewerten.

## Streitwertentscheidungen Beschlussverfahren

Stichwort	Datum	Aktenzeichen	Leitsatz
<b>einstweiliger Rechtsschutz und Hauptsacheverfahren</b>	14.04.2013	17 Ta (Kost) 6025/13	<b>Leitsatz:</b> Werden Ansprüche im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes und gleichzeitig im Hauptsacheverfahren verfolgt, führt dies zu einer Ermäßigung des Wertes des einstweiligen Rechtsschutzes.
<b>gemeinsamer Betrieb</b>	23.11.2005	17 Ta (Kost) 6067/05	<b>Leitsatz:</b> Der Streit über die Frage, ob mehrere Unternehmen einen gemeinsamen Betrieb führen, ist jedenfalls mit einem Ausgangswert je beteiligtem Unternehmen zu bewerten.
<b>Hilfsantrag</b>	28.12.2012	17 Ta (Kost) 6114/12	<b>Leitsatz:</b> Im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren sind Hilfsanträge auch dann zu bewerten, wenn über sie nicht entschieden oder sie nicht vergleichsweise geregelt wurden; § 45 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 GKG finden keine Anwendung.
<b>Informationsanspruch des Betriebsrats</b>	09.03.2011	17 Ta (Kost) 6019/11	<b>Leitsatz:</b> Ein Informationsanspruch des Betriebsrats kann mit dem Hilfswert von 4.000,00 EUR bewertet werden, sofern Umstände, die eine andere Bewertung rechtfertigen, nicht erkennbar sind.
<b>mehrere Eingruppierungen</b>	19. Oktober 2012	17 Ta (Kost) 6081/12	<b>Leitsatz:</b> Sind mehrere Eingruppierungen Gegenstand eines Zustimmungseretzungsverfahrens, die nicht auf einer einheitlichen unternehmerischen Entscheidung beruhen, findet eine ungekürzte Wertaddition statt; dass die einzelnen Angelegenheiten keine Besonderheiten aufwiesen, rechtfertigt eine Herabsetzung des Wertes für sich genommen nicht (Klarstellung der Rechtsprechung der Beschwerdekammer).
<b>personelle Einzelmaßnahmen, Eingruppierung, Umgruppierung</b>	23.02.2010	17 Ta (Kost) 6003/10, 17 Ta (Kost) 6006/10	<b>Leitsatz:</b> Begehrt der Arbeitgeber die Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zu einer Ein- oder Umgruppierung eines Arbeitnehmers, bestimmt sich der Wert des Verfahrens nicht nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den streitigen Vergütungsgruppen.
<b>personelle Einzelmaßnahmen, mehrere Einstellungen und Eingruppierungen</b>	20.06.2006	17 Ta (Kost) 6062/06	<b>Leitsatz:</b> 1. Sind mehrere personelle Einzelmaßnahmen Gegenstand eines arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahrens, kann bei der Wertfestsetzung berücksichtigt werden, dass die Maßnahmen auf einer einheitlichen unternehmerischen Entscheidung beruhen. Der Wert der einzelnen Maßnahme kann dabei in Anlehnung an die Staffelung des § 9 BetrVG ermittelt werden (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung der Beschwerdekammer).  2. Der Streit der Betriebsparteien über eine Eingruppierung kann regelmäßig nicht höher bewertet werden als eine Klage des Arbeitnehmers auf Zahlung der höheren Vergütung.
<b>personelle Einzelmaßnahmen, mehrere Einstellungen, Leiharbeiter</b>	03.12.2010	17 Ta (Kost) 6119/10	<b>Leitsatz:</b> Bei der Bewertung des Streits der Betriebsparteien über die Zustimmung zur Einstellung von Leiharbeitnehmern ist die Dauer des geplanten Einsatzes wertmindernd zu berücksichtigen.
<b>Sachverständiger</b>	30. März 2012	17 Ta (Kost) 6016/12	<b>Leitsatz:</b> Der Streit der Betriebsparteien über die Verpflichtung des Arbeitgebers, der Beauftragung eines Sachverständigen mit einem bestimmten Stundensatz zuzustimmen, ist vermögensrechtlicher Natur.

## Streitwertentscheidungen Beschlussverfahren

Stichwort	Datum	Aktenzeichen	Leitsatz
<b>Unterlassung betriebsbedingter Kündigungen</b>	11.12.2014	17 Ta (Kost) 6122/14	<b>Leitsatz:</b> Der Antrag des Betriebsrats, dem Arbeitgeber den Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen zu untersagen, ist nach den Grundsätzen zu bewerten, die für die Unterlassung einer Betriebsänderung gelten (Hilfswert zuzüglich je 25 % des Hilfswerts für den 2. bis 20. AN; je 12,5 % für den 21. bis 50. AN; je 10 % ab dem 51. AN).
<b>Unterlassungsanspruch</b>	03.04.2002	17 Ta 6014/02 (Kost)	<b>Leitsatz:</b> Macht der Betriebsrat einen Unterlassungsanspruch zeitgleich im Wege der einstweiligen Verfügung und im Hauptverfahren geltend, ist der nachgesuchte einstweilige Rechtsschutz geringer zu bewerten.
<b>Wahlen der Funktionsträger des Gesamtbetriebsrats</b>	12. April 2012	17 Ta (Kost) 6031/12	<b>Leitsatz:</b> Der Streit über die Wirksamkeit der Wahlen von Funktionsträgern des (Gesamt-) Betriebsrats kann mit 8.000,00 EUR je Wahl bewertet werden.
<b>Wertfestsetzung - Antragsbefugnis</b>	08.05.2015	17 Ta (Kost) 6023/15	<b>Leitsatz:</b> Der Arbeitgeber ist im Wertfestsetzungsverfahren nach einem arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren antrags- und beschwerdebefugt.
<b>Zustimmungsersetzung zur Änderungskündigung</b>	19.08.2003	17 Ta 6064/03 (Kost)	<b>Leitsatz:</b> Der Wert eines Antrags, die Zustimmung des Betriebsrats zu einer Änderungskündigung zu ersetzen, bestimmt sich regelmäßig nach den für Änderungsschutzverfahren geltenden Grundsätzen.
<b>Zustimmungsersetzungsv erfahren nach § 103 BetrVG</b>	24.08.2015	17 Ta (Kost) 6063/15	<b>Leitsatz:</b> Der Antrag auf Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur außerordentlichen Kündigung eines Betriebsratsmitglieds ist mit dem Vierteljahresverdienst des Arbeitnehmers zu bewerten.  Werden mehrere derartige Anträge in einem Verfahren verfolgt, sind die Vierteljahresverdienste der betroffenen Arbeitnehmer ohne Wertabschlag zu addieren.
<b>Zustimmungsersatzungsverfahren nach § 99 Abs. 4 BetrVG</b>	09.10.2009	17 Ta (Kost) 6073/09	<b>Leitsatz:</b> Der Wert eines Zustimmungsersatzungsverfahrens nach § 99 Abs. 4 BetrVG, das eine Ein- oder Umgruppierung zum Gegenstand hat, bestimmt sich nicht nach der Entgelt Differenz i.S.d. § 42 Abs. 4 Satz 2 GKG.
<b>Zwangsvollstreckung</b>	14.08.2013	17 Ta (Kost) 6076/13	<b>Leitsatz:</b> Betreibt der Betriebsrat die Zwangsvollstreckung aus einem Titel, der den Arbeitgeber zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet, bestimmt sich der Verfahrenswert danach, welchen Wert die zu erwirkende Maßnahme für den Betriebsrat hat; der Wert des Erkenntnisverfahrens ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung.
<b>Zwangsvollstreckung im Beschlussverfahren</b>	06.01.2004	17 Ta 6148/03 (Kost)	<b>Leitsatz:</b> Betreibt der Betriebsrat die Zwangsvollstreckung aus einem Titel, der den Arbeitgeber zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet, richtet sich der Verfahrenswert nach dem Wert, den die zu erwirkende Maßnahme für den Betriebsrat hat.